

Vorlage Nr. 14/3546

öffentlich

Datum: 02.09.2019
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein

Landschaftsversammlung 04.09.2019 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mit
Haushaltsplan und Anlagen**

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der LVR-Direktorin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Durch die Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie durch das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum BTHG für NRW (AG-BTHG NRW) werden sich die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 in erheblichem Umfang verändern. Dies wird auch erkennbar strukturelle und finanzwirtschaftliche Spuren im LVR-Haushalt hinterlassen.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2020 und 2021 fallen hierbei in die Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, in der die im Landesrahmenvertrag fixierten Regelungen und Instrumente zunächst in der Fläche umgesetzt und erprobt werden müssen. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen.

Durch die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes möchte der LVR in dieser wichtigen Umstellungsphase sicherstellen, dass eine größtmögliche Orientierung und Transparenz für die Haushaltsplanungen der Mitgliedskörperschaften für die Jahre 2020 und 2021 geschaffen wird.

Die wesentlichen Eckpunkte des Doppelhaushaltes 2020/2021 werden im Folgenden näher erläutert:

Konsolidierung: Der LVR befindet sich in seinem inzwischen dritten Konsolidierungsprogramm seit dem Jahr 2011, das für die Jahre 2017 bis 2021 ein Konsolidierungsvolumen von rd. 70 Mio. Euro ausweist, weiter erfolgreich auf Konsolidierungskurs.

Landschaftsumlage (Plan): Der Haushaltsplanentwurf des LVR sieht für das Jahr 2020 einen Umlagesatz von 15,20 % und für 2021 von 15,70 % vor. Gegenüber der mittelfristigen Planung des Jahres 2019 entspricht dies einer Absenkung um 0,70 Prozentpunkte für 2020 und um 0,20 Prozentpunkte für 2021. Unter Zugrundelegung dieser Umlagesätze beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2020 rund 0,3 Mio. Euro und für 2021 rund 0,2 Mio. Euro.

Entwicklung Deckungsmittel: Zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens mit den Mitgliedskörperschaften am 16. Juli 2019 lag die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 noch nicht vor und konnte daher bei den Planungen zur Umlagesatzgestaltung nicht berücksichtigt werden.

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2019. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen der Jahre 2020 und 2021 wurden darüber hinaus pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 am 29. Juli 2019

veröffentlicht. Danach ergeben sich für den LVR bei den allgemeinen Deckungsmitteln gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung im Jahr 2020 Mehrerträge in Höhe von rd. 59,3 Mio. Euro. Trotz dieser sich abzeichnenden Verbesserungen ist für die Einbringung des Doppelhaushaltes 2020/2021 am 4. September 2019 keine Änderung der Umlagesätze vorgesehen, da die Referenzperiode für den Steuerverbund noch bis Ende September 2019 läuft und erst die Modellrechnung des Landes, die im Herbst erwartet wird, belastbare Erkenntnisse über die allgemeinen Deckungsmittel bringen wird. Darüber hinaus zeichnen sich im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung für das Jahr 2019 Planverfehlungen bei den Sozialaufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro ab. Die Überprüfung der Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020 und 2021 im Sozialbereich hat daraufhin ergeben, dass Plananpassungen im Aufwandsbereich von jeweils 30 Mio. Euro (60 Mio. Euro für den Doppelhaushalt 2020/2021) notwendig sind, die im Veränderungsnachweis berücksichtigt werden.

Sofern sich aus dem Veränderungsnachweis und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2020 im Herbst Erkenntnisse ergeben, die ggfls. eine Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2020/2021 am 16. Dezember 2019 berücksichtigt.

Aufwandsentwicklung: Der LVR-Haushalt wird ganz wesentlich von den Aufwendungen für Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt. Zum 1. Januar 2020 tritt nach den Jahren 2017 und 2018 die dritte Reformstufe des BTHG in Kraft. In Folge der Umsetzung dieser dritten Reformstufe hat das Land Nordrhein-Westfalen mit dem AG-BTHG NRW die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt und die Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe sowie in der Sozialhilfe neu geregelt. So erhalten die Landschaftsverbände die erstmalige Zuständigkeit als Träger der Frühförderung gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) sowie für ambulante Eingliederungshilfen und die Eingliederungshilfen für Menschen über 65 Jahre. Darüber hinaus führen BTHG-bedingte Leistungsanpassungen, insbesondere aufgrund des zukünftig personenzentrierten Hilfeansatzes vor allem bei der Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d. h. bei Kindern mit Behinderungen bis zum Schuleintritt, in Folge entsprechender Regelungen des Landesrahmenvertrages zum § 131 SGB IX, zu Aufwandssteigerungen beim LVR.

Die Mitgliedskörperschaften werden durch die Aufgabenverlagerungen infolge des AG-BTHG NRW in ihren eigenen Haushalten entlastet, der LVR in seinem Haushalt hingegen belastet. Aus den BTHG-bedingten Leistungsanpassungen für Kinder und Jugendliche sowie aus den erhöhten Einkommens- und Vermögensfreigrenzen bei Erwachsenen resultieren für den LVR-Haushalt 2020 Haushaltsbelastungen in Höhe von 19 Mio. Euro bzw. 25 Mio. Euro. Dies entspricht einer Umlagesatzsteigerung im Umfang von 0,10 bzw. 0,13 Prozentpunkten. Die Aufwendungen für die Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie infolge des AG-BTHG NRW für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die durch Gutachten bzw. Arbeitsgruppen unter Beteiligung aller Mitgliedskörperschaften ermittelt wurden, summieren sich auf rd. 97,4 Mio. Euro und verursachen somit allein bereits einen Anstieg des Umlagesatzes im Umfang von 0,51 Prozentpunkten. Für die kommunale Familie sind diese Verlagerungen insgesamt erst einmal haushaltsneutral. Da die Umlageerhebung eine andere Streuwirkung hat, kann sich für einzelne Mitgliedskörperschaften im Ergebnis allerdings eine Be- oder Entlastung ergeben.

Konnexität: Der LVR hat die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenveränderungen durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Die Wege zur Erhebung und Auswertung finanzieller Veränderungen wurden schrittweise entwickelt, jeweils mit Bezug bzw. in Ergänzung zu den Erhebungsschritten der BMAS-Finanzevaluation. Parallel wurde in 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie und den Kommunalen Spitzenverbänden zur fristwährenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem KonnexAG zu wahren. Die Klage ist nun am 2. August 2019 eingereicht worden.

Inhalt

1	Ausgangslage	5
2	Bewirtschaftungsverlauf im Haushaltsjahr 2019	6
3	Konsolidierung	7
4	Haushaltsplanentwurf 2020/2021	7
4.1	Überblick über die Eckdaten	8
4.2	Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel	8
4.3	Entwicklung wesentlicher Aufwandspositionen.....	9
4.3.1	Personalaufwandsplanung.....	9
4.3.2	Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen	10
4.3.3	Bewertung der Umlagesatzentwicklung für das Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019	15
5	Konnexität.....	17
6	Mittelfristige Planung	18
7	Weiteres Verfahren.....	18

Begründung der Vorlage Nr. 14/3546:

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 des Doppelhaushaltes mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte der Haushaltsplanung werden im Folgenden näher erläutert:

1 Ausgangslage

Durch die dritte Stufe der Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie durch das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum BTHG für NRW (AG-BTHG NRW) werden sich die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 in erheblichem Umfang verändern. Dies wird auch erkennbar strukturelle und finanzwirtschaftliche Spuren im LVR-Haushalt hinterlassen.

Von den (AG) BTHG-bedingten Veränderungen sind die Landschaftsverbände nicht allein betroffen. Die gesamte kommunale Familie wird durch das BTHG und AG-BTHG NRW vor organisatorische, technische und finanzwirtschaftliche Herausforderungen gestellt, die es in den nächsten Jahren im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu bewältigen gilt: So haben Themen, wie „Hilfen aus einer Hand“, der Paradigmenwechsel hin zu einem personen- und teilhabeorientierten Leistungsverständnis, Zuständigkeitsverschiebungen zwischen den örtlichen und den überörtlichen Leistungsträgern, neue Leistungen und Instrumente sowie die damit verbundenen erheblichen personellen Bedarfe, die Arbeit in den zahlreichen Arbeitsgruppen des LVR zur Vorbereitung der Planung des LVR-Haushaltes 2020/2021 – auch mit Beteiligung der kommunalen Familie – bestimmt. Durch eine gemeinsame Datenerhebung und Abstimmung mit allen Mitgliedskörperschaften konnte, trotz einer Vielzahl komplexer Fragestellungen, erfolgreich eine Transparenz bezüglich der Planungsgrundlagen für die im Zuge des AG-BTHG NRW neu zu übernehmenden Aufgaben des LVR und der Mitgliedskörperschaften hergestellt und so eine solide Basis für die nächsten Jahre geschaffen werden.

Die Jahre des Doppelhaushaltes 2020 und 2021 fallen dabei in die Umstellungsphase der dritten Reformstufe des BTHG, in der die im Landesrahmenvertrag fixierten Regelungen und Instrumente zunächst in der Fläche umgesetzt und erprobt werden müssen. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen. Dies spiegelt auch die grundsätzliche Einschätzung des Gesetzgebers des AG-BTHG NRW wider. Dieser geht allerdings schon jetzt nicht von einer wesentlichen Belastung für die kommunale Familie durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes aus und bezieht sich dabei auf die Berechnungen des Bundes. Trotzdem ist die Evaluation der Kosten und die Prüfung, ob eine „wesentliche Belastung“ ausgelöst wird, im AG-BTHG NRW vorgesehen. Die Untersuchungen sollen demnach in den Jahren 2019, 2021, 2023 und 2028 durchgeführt werden. Grundsätzlich begrüßt der LVR diese Evaluationen, wobei jedoch kritisch anzumerken ist, dass keine Rechtsfolge eintritt, wenn eine „wesentliche Belastung“ tatsächlich festgestellt werden sollte. Darüber hinaus bleibt die Definition von

„Wesentlichkeit“ unklar. Auf die Anregung der Landschaftsverbände, eine Arbeitsgruppe zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 KonnexAG NRW) einzurichten, um zu einer einvernehmlichen Betrachtung zu kommen, ist der Gesetzgeber leider nicht eingegangen. Eine Kostenfolgeabschätzung und eine Kostendeckungsregelung sind mit dem AG-BTHG seitens des Landes explizit nicht vorgenommen worden, da das Land der Auffassung ist, dass die Aufgabenzuweisung nicht zu einer Mehrbelastung führt.

Die Kommunalhaushalte sind seit Jahren strukturell unterfinanziert. Der Bund und vor allem die für die Finanzausstattung der Kommunen verantwortlichen Länder stehen daher in der Verantwortung, die Kommunen wieder in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben tatsächlich erfüllen zu können. Bund und Länder, so die langfristige Beobachtung, neigen jedoch dazu, neue Aufgaben bzw. neue Aufgabenzuschnitte zu schaffen und sie der kommunalen Ebene vor allem im Sozialbereich aufzubürden, ohne für eine ausreichende Gegenfinanzierung der damit entstehenden Kosten zu sorgen.

Der LVR hat sich bereits frühzeitig positioniert und zur Wahrung der Interessen seiner Mitgliedskörperschaften die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenaufwüchse durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Parallel dazu wurde 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie und den Kommunalen Spitzenverbänden zur fristwahrenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem KonnexAG zu wahren. Die Erhebung der Kommunalverfassungsbeschwerde ist am 2. August 2019 erfolgt.

2 Bewirtschaftungsverlauf im Haushaltsjahr 2019

Die Aufstellung des Haushaltes 2019 erfolgte zu einer Zeit, die durch eine umfangreiche Neuausrichtung der sozialen Leistungssysteme geprägt war. Vor diesem Hintergrund hat sich der LVR für das Jahr 2019 entschlossen, vom Grundsatz des Doppelhaushaltes abzuweichen und stattdessen auf der Grundlage eines verkürzten Planungsverfahrens einen einjährigen Haushalt frühzeitig zum 2. Mai 2018 einzubringen und bereits am 8. Oktober 2018 zu verabschieden.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde das abgesenkte Aufwandsniveau der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 im Leistungsbereich „Soziales“ nahezu unverändert fortgeschrieben.

Durch die laufenden Entgeltverhandlungen in der Eingliederungshilfe, die sich an den vorliegenden Tarifabschlüssen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD) orientieren, wurden dennoch schon ab dem Jahr 2018 Aufwandsaufwüchse erwartet. Ob das Ergebnis der Tarifverhandlungen aufgrund der Erhöhung der Gehälter für 30 Monate zu Verwerfungen in der Planung der Sozialtransferleistungen des Haushaltsentwurfs 2019 führen würde, war ungewiss und damit die Kompensation der zu erwartenden Mehrkosten - trotz bewährter Steuerungsmaßnahmen - zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung risikobehaftet.

Aufgrund der frühen Einbringung des Haushaltes 2019 konnte zudem nicht auf die Erkenntnisse offizieller Berechnungen in Bezug auf die Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln (Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen), wie dies zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich ist, zurückgegriffen werden. Eine belastbare Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2019 war

daher zum Planaufstellungszeitpunkt noch nicht möglich. Vielmehr wurden die Entwicklungen für die in den Umlagegrundlagen enthaltene Steuerkraft und die den Gemeinden und Städten zustehenden positiven Abrechnungsbeträge aus den Einheitslasten ebenso wie die den Landschaftsverbänden zufließenden Schlüsselzuweisungen für den Haushalt des Jahres 2019 auf der Grundlage des GFG 2018 sowie eigener Einschätzungen vom LVR pauschal berücksichtigt. Die Haushaltssatzung 2019 wies danach einem Umlagesatz in Höhe von 14,43% bei einem planmäßigen Jahresfehlbetrag von 0,3 Mio. Euro aus. Damit konnte der aus der mittelfristigen Planung des Doppelhaushaltes 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehene Umlagesatz von 16,40% um insgesamt 1,97 Prozentpunkte abgesenkt werden.

Der bisherige Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2019 zeigt allerdings auf, dass die mit den Nachtragshaushalten 2017 und 2018 sowie die mit dem Haushalt 2019 im Sozialbereich prognostizierten Aufwandsminderungen, die durch entsprechende Umlagesatzsenkungen dokumentiert worden sind, nicht im erwarteten Umfang eintreten werden. Die in diesen Tagen erstellte zweite Prognose auf das Jahresergebnis 2019 zeigt im Sozialbereich einen Fehlbetrag von rd. 40 Mio. Euro auf.

Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben des LVR behalten daher ohne Einschränkung auch für das aktuelle Haushaltsjahr weiter ihre Gültigkeit. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich feststellen, dass eine hohe Haushaltsdisziplin aller Dezernate gegeben ist und dennoch einzelne Planansätze voraussichtlich nicht auskömmlich sein werden.

3 Konsolidierung

Der LVR hat bereits im Rahmen seines ersten und zweiten Konsolidierungsprogrammes (2011 bis 2013 und 2014 bis 2016) erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu mindern. Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit diesen beiden Programmen konnte ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rd. **273 Mio. Euro** geleistet werden.

Mit der Auflage eines **dritten Konsolidierungsprogrammes** für die Jahre 2017 bis 2021, welches ein Volumen von rd. 70 Mio. Euro aufweist, hat der LVR diesen Kurs konsequent fortgesetzt.

Die bereits realisierte Konsolidierung wirkt auch nachhaltig, da sich die Haushaltsplanung für 2017 und die Folgejahre weiter am durch die bisherigen Konsolidierungsprogramme abgesenkten Finanzrahmen der mittelfristigen Planung ausrichtet.

Die Auflage des dritten Konsolidierungsprogrammes seit 2011 stellt jedoch angesichts der umfangreichen Programme der Vorjahre einen erheblichen Kraftakt dar, der nicht unbegrenzt fortgeführt werden kann.

4 Haushaltsplanentwurf 2020/2021

Nachfolgend werden die wesentlichen Eckpunkte des Planungsentwurfes, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutert.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 hat der Landschaftsverband Rheinland das Benehmensverfahren gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zur Festsetzung der Landschaftsumlage bei den Mitgliedskörperschaften eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften hatten bis zum 21. August 2019 Gelegenheit, zur vorgesehenen Höhe der Umlagesätze für die Jahre 2020/2021 Stellung zu nehmen.

4.1 Überblick über die Eckdaten

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2019.

Im Haushaltsjahr 2020 ist danach für die Planung des Finanzbedarfes ein Umlagesatz von **15,20 %**, im Haushaltsjahr 2021 ein Umlagesatz von **15,70 %**, vorgesehen.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnet sich ein planmäßiger Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2020 von rund 0,3 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2021 von rund 0,2 Mio. Euro.

4.2 Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel

Zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung mit den Mitgliedskörperschaften am 16. Juli 2019 lag die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 noch nicht vor und konnte daher bei den Planungen zur Umlagesatzgestaltung nicht berücksichtigt werden.

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2019. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen der Jahre 2020 und 2021 wurden darüber hinaus pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2020 am 29. Juli 2019 veröffentlicht.

Der LVR hat die Arbeitskreisrechnung selbstverständlich umgehend bewertet. Danach ergeben sich für den LVR bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Landschaftsumlage, Schlüsselzuweisungen) gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung im Jahr 2020 Mehrerträge in Höhe von rd. 59,3 Mio. Euro.

Trotz dieser sich abzeichnenden Verbesserungen ist für die **Einbringung des Doppelhaushaltes 2020/2021** am 4. September 2019 keine Änderung der Umlagesätze vorgesehen. Folgende Gründe sind dafür ausschlaggebend:

Das Ministerium weist darauf hin, dass die Arbeitskreisrechnung den nordrhein-westfälischen Kommunen eine frühzeitige, aber vorläufige Orientierung über das nächste Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Rechnung bekannten Datenlage geben soll. Spätere Abweichungen gegenüber der offiziellen Modellrechnung können nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere vor dem

Hintergrund, dass die Referenzperiode für den Steuerverbund noch bis Ende September 2019 läuft.

Darüber hinaus sind die Dezernate im LVR bereits aufgefordert worden, notwendige Veränderungen zu den Planansätzen, sofern sie erheblich sind, zum Veränderungsnachweis zu melden.

Das Sozialdezernat hat aktuell im Rahmen seines Finanzcontrollings eine Prognose des Bewirtschaftungsverlaufs auf das Jahresergebnis 2019 erstellt und daraufhin die Planungsgrundlagen, die den Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020/2021 zugrunde liegen, überprüft. In den Nachtragshaushalten 2017, 2018, dem Haushalt 2019 und dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 sind die Planansätze im Sozialbereich an der untersten Einschätzungsbreite kalkuliert worden. Für das Jahr 2019 zeichnen sich nach der Prognose nunmehr Planverfehlungen bei den Aufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro ab, die im Wesentlichen durch höhere Abrechnungen der örtlichen Ebene im Rahmen der summarischen Abrechnung begründet sind.

Die Überprüfung der Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2020 und 2021 im Sozialbereich hat daraufhin ergeben, dass Plananpassungen im Aufwandsbereich von jeweils 30 Mio. Euro (60 Mio. Euro für den Doppelhaushalt 2020/2021) notwendig sind.

Die Erstellung des vollständigen Veränderungsnachweises dauert noch bis Ende November 2019 an.

Sofern sich aus dem Veränderungsnachweis und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2020 im Herbst Erkenntnisse ergeben, die ggfls. eine Anpassung der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2020/2021 am 16. Dezember 2019 berücksichtigt.

4.3 Entwicklung wesentlicher Aufwandspositionen

4.3.1 Personalaufwandsplanung

Mit dem Antrag 14/48 zum Haushalt 2015/2016 wurde die Verwaltung um Darstellung gebeten, wie eine weitgehende Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudgets hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang sollte die Steuerungsbedeutung der Budgetierung der Personalkosten im Verhältnis zum Stellenplan als Teil des LVR-Haushaltes berücksichtigt sowie der Stellenplan der tatsächlichen, restriktiven Stellenbewirtschaftung angenähert werden.

Dazu wurde die Verwaltung beauftragt, den Stellenplan vor dem Hintergrund einer auskömmlichen Finanzierung zu analysieren und mit einem neuen Budgetierungsansatz auf Basis des Stellenplans, eine weitgehende Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget herzustellen.

Die neue Personalkostenbudgetierung auf Basis des Stellenplans wurde im Haushalt 2019 erstmalig umgesetzt.

Die Planung der Personalkostenbudgets 2020 und 2021 ist, wie auch bei der vergangenen Haushaltsplanung für das Jahr 2019, auf Basis des Stellenplans anhand von Durchschnittswerten erfolgt. Für das Jahr 2020 wurde Personalaufwand in Höhe von insgesamt 285,5 Mio. Euro geplant. Zum Haushalt 2019 ergibt sich für 2020 eine

Steigerung von 38,2 Mio. Euro. Diese resultiert überwiegend aus zusätzlichen Stellen für die Umsetzung des BTHG, der finanziellen Umsetzung politischer Beschlüsse sowie Stellenführungen für befristet beschäftigtes Personal (für temporäre Aufgaben, wie z. B. Projekte). Weitere Ursachen für Erhöhungen sind höhere Zuführungen zu den Personalarückstellungen, steigender Aufwand aufgrund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (VLT-StV) sowie Tarif- und Besoldungserhöhungen.

Für 2021 ist Personalaufwand in Höhe von 291,1 Mio. Euro geplant. Die Steigerung zu 2020 ist auf die Tarif- und Besoldungserhöhungen zurückzuführen.

4.3.2 Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen

Die Aufwandsentwicklung des LVR-Haushaltes wird weit überwiegend durch die sozialen Leistungsbereiche, hier insbesondere durch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, geprägt.

In seiner dritten Reformstufe führt das BTHG zu einem Paradigmenwechsel - von der Fürsorge zur Teilhabe und Selbstbestimmung. Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII - Sozialhilfe - herausgelöst und in das SGB IX - Rehabilitations- und Teilhaberecht - integriert. Mit diesem Systemwechsel wird die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung komplett neu ausgerichtet.

Mit der dritten Reformstufe des BTHG erhalten die Landschaftsverbände die erstmalige Zuständigkeit als Träger der Frühförderung gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) sowie für ambulante Eingliederungshilfen und die Eingliederungshilfen für Menschen über 65 Jahre. Darüber hinaus führen BTHG-bedingte Leistungsanpassungen insbesondere aufgrund des zukünftig personenzentrierten Hilfeansatzes, vor allem bei der Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d. h. bei Kindern mit Behinderungen bis zum Schuleintritt, in Folge entsprechender Regelungen des Landesrahmenvertrages zum § 131 SGB IX, zu Aufwandssteigerungen beim LVR.

Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe hat den Abschluss eines **Landesrahmenvertrages SGB IX (LRV)** zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern erforderlich gemacht. Die Vertragsverhandlungen sind mit dem Ziel geführt worden, Menschen mit Behinderungen eine individuelle und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erreichen.

Für den gesamten Bereich der Sozialen Teilhabe ist ein einheitliches, modulares Finanzierungssystem vereinbart worden, welches für die Wohnhilfen und die Leistungen der Tagesstruktur gilt. Hiernach bilden zukünftig die jeweils geltenden Tarifwerke die Grundlage der Personalkostenberechnung, und es erfolgt nicht mehr automatisch eine Orientierung am vergleichsweise teuren TVöD.

Der Landesrahmenvertrag ist am 23. Juli 2019 unterzeichnet worden.

Finanzwirtschaftliche sowie strukturelle Auswirkungen auf den LVR-Haushalt ergeben sich durch das BTHG sowie das AG-BTHG NRW infolge veränderter Aufgabenzuschüsse in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sowie in der Eingliederungshilfe für Erwachsene. Diese resultieren aus der Übertragung neuer Aufgaben, durch

Zuständigkeitsverschiebungen zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene sowie durch die Anpassung bestehender Aufgaben.

a) Auswirkungen des (AG) BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen des LVR für Kinder und Jugendliche

Der LVR wird ab 2020 in seinem Verbandsgebiet einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, also für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt, zuständig sein. Dieser Zuständigkeitswechsel bietet dem LVR die Chance, Kindern mit Behinderung Eingliederungshilfeleistungen „aus einer Hand“ zu gewähren und diese kindbezogen und individuell umzusetzen.

Nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG SGB IX NRW sind davon zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen wird der LVR erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen (vgl. Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG SGB IX NRW) zuständig werden.

Zu den wesentlichen Entwicklungen im Einzelnen:

I) Leistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Der LVR erhält ab 2020 infolge des AG-BTHG NRW die Zuständigkeit für die Finanzierung der **heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen**. Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst als „gepoolte Leistung“ angeboten und als landeseinheitliche **Basisleistung I** an alle Kinder mit Behinderung gewährt. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit Behinderung. Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit Behinderung erbracht werden. Aufgrund der Festlegungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX und der prognostizierten Fallzahlen ergibt sich für die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2020 ein Haushaltsansatz von **19,0 Mio. Euro** und 2021 infolge der erwarteten Fallzahlentwicklung von **44,5 Mio. Euro**.

Eine zweite Änderung betrifft die bisherigen **individuellen Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege** (Inklusionshelfer, Assistenzleistungen, Einzelfallhilfe, 1:1 Betreuung).

Bisher haben die örtlichen Sozialhilfeträger den Bedarf für diese Leistungen festgestellt und entsprechende Maßnahmen bewilligt, damit Kinder mit Behinderung am Alltag in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege teilnehmen können.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe- bzw. Gesamtplans. Dieser Leistungsanspruch wird auch im Landesrahmenvertrag beschrieben. Leistungen, wie Inklusionshilfen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, werden zukünftig durch heilpädagogische Leistungen in den jeweiligen Angebotsformen abgedeckt sein.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden die individuellen Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem Betrag von **24,0 Mio. Euro** berücksichtigt, im Haushalt 2021 mit einem Betrag von **18,0 Mio. Euro**. Die Berechnung für das Haushaltsjahr 2020 ist auf der Grundlage einer Abfrage der Eingliederungshilfeleistungen bei den Mitgliedskörperschaften erfolgt. Der Ansatz wird im Haushaltsjahr 2021 systembedingt reduziert, da die individuellen Unterstützungs-

leistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sukzessive in die künftigen Bedarfsberechnungen in Form der Basisleistung I (heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX) übergehen werden. **Die Haushalte der Mitgliedskörperschaften des LVR werden durch die Zuständigkeitsverlagerung bei den bisherigen individuellen Unterstützungsleistungen in gleicher Höhe entlastet.**

II) Frühförderung

Der LVR wird zum 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung „Frühförderung“. Die „**Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder**“ werden als „Komplexleistung Frühförderung“ bezeichnet. Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ). Grundlage für die Ermittlung der Haushaltsansätze ist eine Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG Köln), bei der die örtliche Ebene die Aufwendungen, die für die Komplexleistungen anfallen, übermittelt hat. Für Komplexleistungen Frühförderung wird danach für das Haushaltsjahr 2020 ein Betrag von **34,0 Mio. Euro** und für das Haushaltsjahr 2021 infolge der Fallzahalentwicklung ein Betrag von **36,1 Mio. Euro** zugrunde gelegt.

Auch für die Berechnungen der solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung (z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren) wird auf die ISG – Studie verwiesen. Für solitäre heilpädagogische Leistungen erfolgt die Finanzierung bisher durch die Kommunen. Auf Grundlage der Meldungen der Mitgliedskörperschaften und der kalkulierten Fallzahalentwicklung ergibt sich für das Haushaltsjahr 2020 ein Planwert von **14,4 Mio. Euro** und für das Haushaltsjahr 2021 von **15,2 Mio. Euro**.

Die Belastungen im LVR-Haushalt durch die Frühförderung belaufen sich somit im Jahr 2020 auf insgesamt 48,4 Mio. Euro und auf 51,3 Mio. Euro in 2021. **Die Haushalte der Mitgliedskörperschaften des LVR werden durch die Zuständigkeitsverlagerung in gleicher Höhe entlastet.**

III) Übergangsregelungen

Aufgrund der neuen gesetzlichen Aufgabenübertragung auf den LVR durch das AG-BTHG NRW wird die bisherige **freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)** vollständig durch heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen abgelöst (vgl. zu I) Ausführungen zu den Leistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege). Heilpädagogische Fachleistungen der Sozialen Teilhabe werden künftig unter Beteiligung der Leistungsberechtigten im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens (BEI_NRW KiJu) individuell ermittelt.

Das LVR-Dezernat „Kinder, Jugend und Familie“ wird die FInK-Förderung sukzessive in das gesetzlich verpflichtende System der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX überführen. Bestandsfälle und noch bis zum 31. Juli 2020 eingehende FInK-Anträge erhalten in einem Übergangszeitraum eine Bewilligung nach dem bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht.

Nach dem Übergangszeitraum eingehende Anträge werden im Rahmen des neuen Gesamtplanverfahrens anhand des Bedarfsermittlungsinstruments (BEI_NRW KiJu) bearbeitet. Im Gegensatz zu einer stichtagsbezogenen Umstellung zum 1. Januar 2020 verschafft die beschriebene Übergangsregelung dem LVR die Möglichkeit, sich personell, organisatorisch und technisch hinsichtlich der Anforderungen im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung aufzustellen. Aus der Umstellung des Verfahrens im Jahresverlauf resultiert für 2020 ein Haushaltsansatz von **39,7 Mio. Euro**, der sich in 2021 auf **18,4 Mio. Euro** und in den Folgejahren bis zum Übergang der Bestandsfälle in die Schule sukzessive reduziert.

Gleiches gilt für die **freiwillige Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege (IBIK-Förderung)**. Im Zuge der neuen gesetzlichen Aufgaben des LVR zum Jahresbeginn 2020 kann die freiwillige IBIK-Förderung nicht parallel aufrechterhalten werden. Vielmehr gehen die bisherigen Förderinhalte im Rahmen der IBIK-Richtlinien in gesetzlich verankerte, heilpädagogische Leistungen auf. Auch hier wird es einen sukzessiven Übergang in das neue System geben (Haushaltsansatz in 2020 und 2021: jeweils **0,65 Mio. Euro**).

Im Aufgabenbereich der **heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen** wird ebenfalls eine Übergangsregelung Anwendung finden. Es gilt Rahmenbedingungen zu entwickeln, um die vorhandenen Systeme in die neue gesetzliche Ausrichtung zu überführen. Dies muss sorgfältig vorbereitet und begleitet werden. Durch Übergangsregelungen kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Leistungsunterbrechung bzw. zu einem Qualitätsverlust für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf kommt. Daher haben die Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag vereinbart, die Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen fortzuführen.

Gleichzeitig besteht die vertraglich vereinbarte Absicht, in einer Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Kommission bis zum Jahresende 2021 Regelungen zu vereinbaren, die es ermöglichen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen sicherzustellen (evtl. durch eine "gepoolte" Basisleistung II). Ziel ist, dass der Umstellungsprozess in KiBiz-finanzierte Einrichtungen beginnend ab dem 1. Januar 2022 bis zum Jahresende 2026 abgeschlossen ist und ab dem 1. August 2027 volle Wirkung entfaltet. In Einzelfällen kann die Umstellung um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für das Haushaltsjahr 2020 ist ein Haushaltsansatz von **50,4 Mio. Euro** und für das Haushaltsjahr 2021 von **51,1 Mio. Euro** berücksichtigt worden.

b) Auswirkungen des BTHG sowie AG-BTHG NRW auf die Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene

Im Zuge der dritten Reformstufe des BTHG ab dem Jahr 2020 entfällt die Charakterisierung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Die notwendige Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich zukünftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf.

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die von den existenzsichernden Leistungen getrennt werden. Während die Landschaftsverbände die Zuständigkeit für die Fachleistungen erhalten, werden die existenzsichernden Leistungen unabhängig von der Wohnform nach den Vorschriften des Dritten oder Vierten Kapitels des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht und ebenso wie

die Eingliederungshilfeleistungen für Menschen unter 18 Jahren an die örtlichen Träger abgegeben.

Durch die neuen gesetzlichen Regelungen und die Aufgabenverlagerung auf die örtlichen Träger entstehen dem LVR **Ertragsausfälle in Höhe von rd. 200 Mio. Euro durch nicht mehr einzufordernde Renteneinkünfte, Kostenbeiträge, Wohngeldleistungen sowie die Bundeserstattung für die Leistungen der Grundsicherung**. In gleicher Höhe entfallen Aufwendungen für die bisher erbrachten Leistungen zur Existenzsicherung bei den Wohnleistungen. Insofern gestalten sich diese Ertragsausfälle für den LVR haushaltsneutral.

Zum 1. Januar 2020 tritt darüber hinaus die im BTHG enthaltene **zweite Stufe der Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung** in Kraft, die zu weiteren Mindererträgen aus Kostenerstattungen bei der Refinanzierung der Eingliederungshilfeleistungen beim LVR führen wird. Leistungsberechtigte werden erst ab einem Einkommen von über 1.900 Euro monatlich einen Beitrag zu den Kosten der Eingliederungshilfe leisten müssen. Auf die Heranziehung von Partnereinkommen und -vermögen wird künftig sogar gänzlich verzichtet. Hieraus resultieren im LVR-Haushalt Mindererträge zur Refinanzierung der Eingliederungshilfe in Höhe von rd. **25 Mio. Euro**.

Zusätzliche haushaltsbelastende Effekte könnten sich durch die Umsetzung des vorliegenden Regierungsentwurfs zum Gesetz zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe vom 14. August 2019 (**Angehörigen-Entlastungsgesetz**) ergeben, wodurch ein Großteil der Unterhaltsheranziehung für Eltern und Kinder von Leistungsempfänger*innen zukünftig entfallen würde. Insgesamt werden diese Entwicklungen zu erheblichen Ertragsrückgängen führen, die der LVR bislang, d.h. bis zum laufenden Haushalt 2019, noch erzielen konnte und die der Refinanzierung der Aufgaben dienen.

Insgesamt kann durch die deutliche Anhebung der Vermögens- und Einkommensfreigrenzen in Kombination mit der möglichen weitgehenden Freistellung Angehöriger von der Beteiligung an der Refinanzierung auch von Eingliederungshilfeleistungen über das Angehörigen-Entlastungsgesetz eine Anreizwirkung ausgehen, die einen verstärkten Wechsel von Leistungsempfänger*innen von der eigenen Häuslichkeit in vergleichsweise teurere („stationäre“) Wohneinrichtungen unterstützt. Dieses Risiko konnte jedoch auf Grundlage der aktuellen Sachstände noch nicht abschließend für den Haushalt 2020/2021 bewertet werden.

Durch das AG-BTHG NRW werden die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und Leistungen der Eingliederungshilfe (ambulante Eingliederungshilfeleistungen, Leistungen für Menschen über 65 Jahre etc.) erstmals auf die Landschaftsverbände übertragen. Eine Ausnahme bilden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die in der Herkunftsfamilie leben und ihre erste allgemeine Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Hier werden die Kreise und kreisfreien Städte Träger der Eingliederungshilfe.

In einer Arbeitsgruppe mit den Mitgliedskörperschaften und einer gemeinsamen Datenerhebung, an der sich alle Mitgliedskörperschaften beteiligt haben, konnte der Aufwand für diese, in den Zuständigkeitsbereich des LVR wechselnden Aufgaben (ohne die Leistungen der Frühförderung sowie der individuellen Unterstützungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) mit jährlich **25 Mio. Euro**

beziffert werden. **In dieser Höhe werden gleichzeitig die Haushalte der Mitgliedskörperschaften des LVR entlastet.**

Die finanziellen Auswirkungen durch das Bundesteilhabegesetz, das AG-BTHG NRW und den Landesrahmenvertrag können in Gänze derzeit nicht abschließend bewertet werden. Dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften folgend, wurden die im Haushaltsentwurf berücksichtigten Risiken in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen, die zu einer Erhöhung des LVR-Gesamtetats in Höhe von **rd. 50 Mio. Euro** führen, an der untersten Einschätzungsbandbreite bewertet und geplant, woraus nicht unerhebliche Risiken und Unwägbarkeiten für den Haushalt 2020/2021 resultieren können.

Neben den Besonderheiten durch das BTHG und das AG-BTHG NRW beeinflussen Kostensteigerungen durch Entgeltvereinbarungen sowie Fallzahlentwicklungen die Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe, die der LVR im Haushalt 2020/2021 mit **rd. 90 Mio. Euro** beziffert. Dabei sind die Annahmen, die der Haushaltsplanung 2019 in Bezug auf die Fallzahl- und Entgeltentwicklung zugrunde lagen, betragsmäßig für den Doppelhaushalt 2020/2021 fortgeschrieben worden.

Bei den Entgeltverhandlungen mit der freien Wohlfahrtspflege konnte erreicht werden, dass in 2020 lediglich 90% der Steigerung des TVöD-Abschlusses in die Entgelte einfließen. Im stationären Wohnen verzeichnet der Landschaftsverband Rheinland, anders als in vielen anderen Bundesländern, eine Fallzahlstagnation. Zudem hat der LVR die höchste Ambulantisierungsquote aller Flächenländer und kann durch diese Steuerungserfolge die Kostenentwicklung zumindest dämpfen.

Insgesamt sind im Doppelhaushalt für die Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene gemäß BTHG und AG-BTHG NRW gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 **rd. 140 Mio. Euro** zusätzlich berücksichtigt worden. Davon entfallen Aufwendungen in Höhe von rd. 25 Mio. Euro auf die BTHG-bedingten Leistungsanpassungen für Erwachsene (höhere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen) sowie rd. 25 Mio. Euro auf die neuen Zuständigkeiten des LVR für Erwachsene gemäß AG-BTHG NRW (Zuständigkeitsverlagerung für die Menschen über 65 Jahre und die ambulante Eingliederungshilfe). Darüber hinaus steigt die sogenannte „Grundlast“ um 90 Mio. Euro (Fallzahl- und Entgeltsteigerungen).

Wie ausgeführt, sind die Planansätze an der untersten Einschätzungsbreite kalkuliert worden. Die aktuelle Prognose auf das Jahresergebnis 2019 zeigt bereits erhebliche Planverfehlungen im Sozialbereich auf. Aus diesem Grund hat das Sozialdezernat aktuell Aufwandssteigerungen zum Veränderungsnachweis angemeldet.

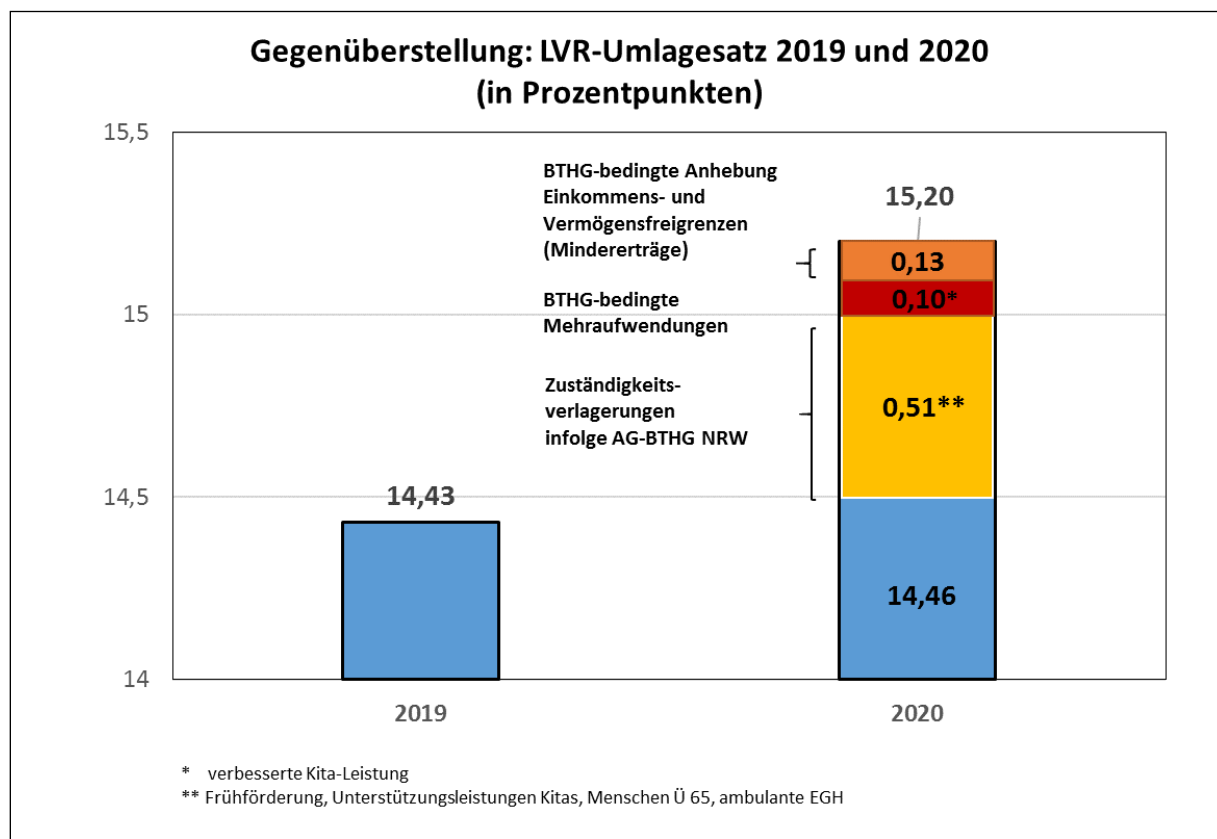
4.3.3 Bewertung der Umlagesatzentwicklung für das Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019

Ursächlich für den Anstieg der Landschaftsumlage im Haushalt 2020/2021 gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 sind (AG) BTHG-bedingte Aufgabenverlagerungen in der kommunalen Familie sowie BTHG-bedingte Leistungsanpassungen.

Bewertet man, ausgehend von einem Umlagesatz in Höhe von 15,20 % für das Haushaltsjahr 2020, die durch die BTHG-bedingten Leistungsanpassungen und Zuständigkeitsverlagerungen infolge des AG-BTHG NRW sowie durch die Mindererträge

aufgrund erhöhter Einkommens- und Vermögensfreigrenzen resultierenden Belastungen, ergibt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 1):

Abbildung 1:



Aus den BTHG-bedingten Leistungsanpassungen für Kinder und Jugendliche sowie aus den erhöhten Einkommens- und Vermögensfreigrenzen bei Erwachsenen resultieren Haushaltsbelastungen in Höhe von **19 Mio. Euro bzw. 25 Mio. Euro**. Dies entspricht einer Umlagesatzsteigerung im Umfang von 0,10 bzw. 0,13 Prozentpunkten.

Die Aufwendungen für die Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie infolge des AG-BTHG NRW für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die durch Gutachten bzw. Arbeitsgruppen unter Beteiligung aller Mitgliedskörperschaften ermittelt wurden, summieren sich auf **rd. 97,4 Mio. Euro¹** und verursachen somit allein bereits einen Anstieg des Umlagesatzes im Umfang von 0,51 Prozentpunkten. Bei der Bewertung der Umlagesätze durch die Mitgliedskörperschaften ist somit zu berücksichtigen, dass diese durch die Aufgabenverlagerungen in ihren eigenen Haushalten entlastet werden, während der LVR in seinem Haushalt belastet wird. Insoweit müssen diese Verlagerungen auch zu einer Umlagesatzsteigerung führen. Für die kommunale Familie sind diese Verlagerungen insgesamt erst einmal haushaltsneutral. Da die Umlageerhebung eine andere Streuwirkung hat, kann sich für einzelne Mitgliedskörperschaften allerdings im Ergebnis eine Be- oder Entlastung ergeben.

¹ Kinder und Jugendliche: Frühförderung (rd. 48,4 Mio. Euro), Unterstützungsleistungen Kindertagesstätten und Kindertagespflege (rd. 24 Mio. Euro), Erwachsene: Menschen über 65 Jahre und ambulante Eingliederungshilfe (rd. 25 Mio. Euro).

Bereinigt um die BTHG-bedingten Effekte auf den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 15,20 % würde sich rechnerisch somit ein gegenüber dem Jahr 2019 fast unveränderter Umlagesatz von 14,46 % ergeben.

5 Konnexität

Die mit dem BTHG verbundenen Reformen treten in mehreren Schritten bis zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die ersten Änderungen im Schwerbehindertenrecht gelten bereits seit 2017. Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX hat das Land NRW mit Verkündung des AG-BTHG NRW rückwirkend zum 1. Januar 2018 die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes geschaffen und die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt.

Der Gesetzgeber des AG-BTHG NRW geht nicht von einer wesentlichen Belastung durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes aus und bezieht sich dabei auf die Berechnungen des Bundes.

Die mit dem BTHG sowie dem AG-BTHG NRW verbundene Übertragung neuer Aufgaben, die Zuständigkeitsverschiebungen zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene sowie die qualitativen Veränderungen bestehender Aufgaben, führten bereits in den ersten beiden Reformstufen zu Mehrbelastungen des LVR-Haushaltes. Mit der dritten Reformstufe des BTHG ab dem 1. Januar 2020 werden durch die individualisierten Leistungsansprüche weitere Aufwandsaufwüchse bei den Landschaftsverbänden und ihren Mitglieds-körperschaften und somit der kommunalen Familie insgesamt entstehen.

Nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW kann das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung in der Folge jedoch nur dann zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der resultierenden Kosten getroffen werden.

Im Grundsatz gilt, dass soweit die Übertragung neuer, oder die Veränderung bestehender Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der kommunalen Ebene führen, durch Gesetz oder Rechtsverordnung auf der Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung seitens des Landes ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist. Das AG-BTHG NRW enthält eine entsprechende Prüfpflicht, ob Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Regelung wesentliche Belastungen im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) entstehen, eine Kostenfolgeabschätzung und Kostendeckungsregelung enthält das AG-BTHG allerdings nicht.

Der LVR hat die Gesetzgebungsverfahren intensiv begleitet und die Felder identifiziert, in denen Kostenveränderungen durch das BTHG bzw. das AG-BTHG NRW für den LVR zu erwarten sind. Die Wege zur Erhebung und Auswertung finanzieller Veränderungen wurden schrittweise entwickelt, jeweils mit Bezug bzw. in Ergänzung zu den Erhebungsschritten der BMAS-Finanzevaluation. Parallel wurde in 2019 eine Vereinbarung mit der kommunalen Familie und den Kommunalen Spitzenverbänden zur fristwahrenden Klageerhebung gegen das Land getroffen, um die kommunalen Rechte nach dem KonnexAG zu wahren. Die Klage ist am 2. August 2019 eingereicht worden.

6 Mittelfristige Planung

Die Planung der LVR-Haushalte 2020 und 2021 berücksichtigt die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des BTHG und des AG-BTHG NRW ebenso wie die sich im Vergleich zur beschlossenen Mittelfristplanung im Rahmen des Haushaltes 2019 bislang noch abzeichnende positive Ertragsentwicklung bei den Umlagegrundlagen. Allerdings zeichnen sich jetzt schon Entwicklungen ab, die zu einer Berücksichtigung im Veränderungsnachweis führen werden.

Die Veränderungen im sozialen Leistungssystem auf kommunaler Ebene sind weitreichend. Der mit der BTHG-bedingten Systemanpassung verbundene Umstellungsaufwand ist hoch. Insbesondere durch die Umstellung der Wohnformen auf die Leistungssystematik gemäß Landesrahmenvertrag NRW und die Übernahme neuer Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe, die Veränderungen im Leistungszuschnitt und die Anhebung der Freigrenzen für den Einkommens- und Vermögenseinsatz sowie die Anpassung der Ablauforganisation innerhalb des LVR sind aus heutiger Sicht Aufwandsaufwüchse wahrscheinlich. Mit welcher Dynamik diese erfolgen werden, kann jedoch derzeit nicht abschließend in der Planung der Folgejahre berücksichtigt werden. Belastbarere Erkenntnisse zur nachhaltigen Aufwandsstruktur in der Eingliederungshilfe werden daher voraussichtlich frühestens zum Doppelhaushalt 2022/2023 vorliegen.

Die in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten entwickeln sich bislang noch positiv. Allerdings deuten aktuelle Prognosen auf eine sich abzeichnende Konjunkturabkühlung in den nächsten Jahren hin. Darüber hinaus steht das Finanzausgleichssystem in NRW vor einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Für die weitere Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2022 ff. können zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher noch keine verlässlichen Annahmen getroffen werden. Belastbare Erkenntnisse zum GFG 2020 durch die Modellrechnung des Landes können ggfls. weitere Hinweise für eine Bewertung zur wirtschaftlichen Entwicklung der Folgejahre liefern und bis zur Verabschiedung des Doppelhaushaltes Veränderungen erforderlich machen.

Zum Einbringungszeitpunkt des Haushaltsplanentwurfes 2020/2021 bestehen daher aus Sicht des LVR nicht unerhebliche Risiken hinsichtlich der möglichen Aufwandsentwicklungen in den Folgejahren, so dass dezidierte Aussagen zur mittelfristigen Finanzplanung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sind. Die Planwerte des Jahres 2021 sind daher nahezu unverändert für die Jahre der mittelfristigen Planung 2022 bis 2024 übernommen worden.

7 Weiteres Verfahren

Der Haushaltsentwurf stellt die zurzeit bekannten Sachstände dar. Soweit Erkenntnisse aufgrund der im Herbst erwarteten Modellrechnung des Landes und des Veränderungsnachweises zum Haushaltsentwurf 2020/2021 Anpassungen der Umlagesätze erforderlich machen, werden diese bis zur Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2020/2021 am 16. Dezember 2019 noch berücksichtigt.

Als **Anlage 2** ist eine Übersicht über die Zuständigkeiten der Ausschüsse beigefügt.

In Vertretung

H ö t t e

**Entwurf der
Haushaltssatzung des Landschaftsverbands Rheinland
für die Haushaltsjahre 2020 / 2021**

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 / 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.122.592.990 EUR	4.263.995.575 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.122.869.611 EUR	4.264.225.613 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.061.040.464 EUR	4.205.706.121 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.075.196.738 EUR	4.215.257.344 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	59.429.867 EUR	59.268.762 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	153.387.388 EUR	138.529.465 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	106.416.600 EUR	84.850.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	48.131.450 EUR	44.608.350 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	97.000.000 EUR	83.000.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	208.975.121 EUR	48.903.309 EUR
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------	----------------

§ 4

Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:	276.621 EUR	230.038 EUR
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------	-------------

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:	500.000.000 EUR	500.000.000 EUR
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------	-----------------

§ 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende **Umlage** wird **2020 auf 15,20 %** und **2021 auf 15,70 %** der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

§ 7 Stellenplan

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ohne Bezüge nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im September 2019

Bestätigt:

Ulrike Lubek

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

Renate Hötte

Kämmerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Inhaltsangabe nach Ausschüssen

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Produktgruppe 060 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes und des
LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen..... Seite 558

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung

Produktgruppe 067 Arbeitssicherheit, Brandschutz, Betr. Gesundheitsschutz Seite 82

Produktgruppe 068 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 1 Seite 86

Produktgruppe 070 Zentrale Dienste Seite 88

Produktgruppe 071 Personalmanagement..... Seite 100

Produktgruppe 072 Recht Seite 112

Produktgruppe 084 Zentrales Budget..... Seite 142

Bau- und Vergabeausschuss

Produktgruppe 014 Technisches Immobilienmanagement..... Seite 32

Produktgruppe 081 Leitung Dezernat 3 Seite 130

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Produktgruppe 037 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 0,2 und 3	Seite 46
Produktgruppe 048 Allgemeine Finanzwirtschaft	Seite 636
Produktgruppe 073 Beteiligungen	Seite 628
Produktgruppe 080 LVR Finanzmanagement	Seite 118
Produktgruppe 082 Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice	Seite 134
Produktgruppe 085 Digitalisierung und Mobilität	Seite 168

Gesundheitsausschuss

Produktgruppe 059 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 8	Seite 556
Produktgruppe 061 Maßregelvollzug	Seite 568
Produktgruppe 062 Psychiatrische Versorgung im Rheinland	Seite 572
Produktgruppe 063 Förderung des Landes für das Landesbetreuungsamt und die Landesstelle Sucht.....	Seite 576
Produktgruppe 064 LVR-Akademie für seelische Gesundheit	Seite 582

Kulturausschuss

Produktgruppe 015 LVR-Zentrum für Medien und Bildung	Seite 204
------------------------------------------------------------	-----------

Produktgruppe 018 LVR-Landesmuseum Bonn und Max-Ernst-Museum Brühl des LVR	Seite 220
Produktgruppe 021 LVR-Industriemuseum	Seite 236
Produktgruppe 022 LVR-Archäologischer Park Xanten, LVR-Römermuseum.....	Seite 246
Produktgruppe 023 LVR-Freilichtmuseum Lindlar	Seite 258
Produktgruppe 024 LVR-Freilichtmuseum Kommern.....	Seite 270
Produktgruppe 025 Kulturförderung und –veranstaltungen	Seite 286
Produktgruppe 026 LVR-Archivberatung und Fortbildungszentrum	Seite 292
Produktgruppe 027 LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte.....	Seite 306
Produktgruppe 028 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 9	Seite 316
Produktgruppe 029 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland.....	Seite 598
Produktgruppe 031 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Seite 610
Produktgruppe 032 Kulturlandschaftspflege	Seite 322
Produktgruppe 033 LVR-Kulturhaus, Landsynagoge Rödingen, Jüdisches Leben im Rheinland	Seite 326
Produktgruppe 077 LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland	Seite 332
Produktgruppe 078 LVR-Niederrheinmuseum Wesel	Seite 344
Produktgruppe 079 MiQua LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln.....	Seite 352

Landesjugendhilfeausschuss

Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4	Seite 520
Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen	Seite 526
Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien.....	Seite 536
Produktgruppe 052 Jugend.....	Seite 542
Produktgruppe 074 Elementarbildung / Soziale Teilhabe	Seite 494
Produktgruppe 086 Eingliederungshilfe nach Kapitel 9 SGB IX	Seite 494

Landschaftsausschuss

Produktgruppe 043 Politische Gremien	Seite 50
Produktgruppe 044 Verwaltungsführung	Seite 60
Produktgruppe 045 Gleichstellung von Mann und Frau.....	Seite 68
Produktgruppe 046 Rechnungsprüfung	Seite 74
Produktgruppe 047 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	Seite 76

Schulausschuss

Produktgruppe 054 Dezentrale Dienste Schulen, Internat, Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens	Seite 150
Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen	Seite 158
Produktgruppe 056 Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen	Seite 176
Produktgruppe 057 LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens	Seite 184
Produktgruppe 083 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5	Seite 192

Sozialausschuss

Produktgruppe 016 Verwaltung des Dezernates Soziales (Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7)	Seite 364
Produktgruppe 017 Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase	Seite 370
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 424
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	Seite 428
Produktgruppe 040 Vergütungsregelungen und betriebsnotwendige Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	Seite 460
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 464

Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes Seite 588

Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht Seite 508

Umweltausschuss

Produktgruppe 036 Umwelt, Energiebericht, Klimaschutz Seite 624